

## **ZUHAUS - SUPERSCHUTZ ZUSATZPAKET**

**ZHS-Z2**

### **1. Risikopaket**

In Abänderung der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung gewährt der Versicherer für Schäden AN DEN VERSICHERTEN GEBÄUDEN durch Überschwemmung, Vermurungen, Lawinen, Lawinenluftdruck und Erdbeben Versicherungsschutz auf erstes Risiko bis ATS 50.000,-- (EUR 3.633,64).

Bewegliche Sachen (wie zB Kraftfahrzeuge, Vorräte, Wohnungsinhalt) sind nicht versichert.

Die Haftung des Versicherers bleibt auch dann mit der Höhe der vereinbarten und in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme begrenzt, wenn mehrere der genannten Ereignisse zusammentreffen.

Die Kosten einer künstlichen Trocknung der versicherten Gebäude werden nur dann ersetzt, wenn das betroffene Gebäude zur Gänze zu Wohnzwecken dient und eine künstliche Trocknung zur Vermeidung von größeren Schäden notwendig ist.

Übersteigen die Schäden, die durch eines oder mehrere der oben genannten Ereignisse innerhalb von 168 Stunden hervorgerufen wurden, insgesamt den Betrag von ATS 50,000.000,-- (EUR 3,633.641,71) (Kumulereignis für den Versicherer), so wird die in der Polizze ausgewiesene Entschädigungsobergrenze im Verhältnis von ATS 50,000.000,-- (EUR 3,633.641,71) zum gesamten Schaden gekürzt.

### **2. Erweiterter Neuwertersatz - Gebäude**

In Ergänzung von Art 7.1.1.3. der AFB und des Art 8.1.1.3. der AStB und AWB gilt vereinbart, daß bei Wohnzwecken dienenden Gebäuden der Zeitwert der versicherten Sachen mindestens 40 % des Neuwertes beträgt.

In einem Schadenfall erfolgt daher unter Voraussetzung, daß die Versicherungssumme dem tatsächlichen Neuwert entspricht, die Entschädigung - auch für Tapeten, Malerei, textile Wand- und Bodenbeläge und solche aus Kunststoff - zum Neuwert.

Dauernd entwertete Sachen fallen nicht unter diese Regelung.

Ein Gebäude ist insbesondere dann dauernd entwertet, wenn es zum Abbruch bestimmt oder allgemein oder für Wohnzwecke nicht mehr verwendbar ist.

### **3. Kostenersatz für Wasserverlust**

Abweichend von Art 2 Abs 13 der ABW gelten die in Folge eines ersatzpflichtigen Leitungswasserschadens angefallenen Kosten für Wasserverlust (= der den Normalverbrauch übersteigende Teil) auf erstes Risiko bis ATS 10.000,-- (EUR 726,73) mitversichert. Nicht ersetzt werden die Mehrkosten aus der Kanalbenützung.

### **4. Zu- und Ableitungen am Grundstück**

In Abänderung und abweichend von Pkt. 3.6.1. der ZHS-98 und der dafür auf der Polizze angeführten Versicherungssumme gelten Zu- und Ableitungen am Grundstück auf erstes Risiko bis ATS 40.000,-- (EUR 2.906,91) mitversichert.

### **5. Umweltschäden**

Abweichend zu dem auf der Polizze angeführtem Lagervolumen gelten Umweltschäden aufgrund Lagerung und Leitung von Heizöl in Tanks bis zu einem Lagervolumen von 10 000 Liter mitversichert.